§§. 5 und 6 feine Unwendung; im Uebrigen aber fann eine Dispensation von benfelben nur mit Genehmigung bes gebachten Ministeriums ertheilt werden.

6. 8.

Wer sich nicht nach den Vorschriften der §g. 4 und 6 zu legitimiren vermag, ist auch das Pradicat Thierarzt zu führen nicht befugt.

Der Bericht lautet:

Gegen

§§. 7 und 8 findet man Etwas nicht zu erinnern, die Deputation schlägt

der Kammer vor, beide Paragraphen unverändert zu genehmigen.

Prafident Dr. Haafe: Es scheint nicht, als ob Jemand über diesen Paragraph bas Wort begehrt? — Abg. Meinert.

Abg. Meinert: Ich weiß nicht, ob Das, worüber ich Auskunft munsche, in diesen Paragraph einschlagen wird. Ich mochte fragen, ob mir wohl ber Herr Referent sagen kann, daß auch die alten Aerzte, die jetzt, wie wir gestern schon gehört haben, von dem Curiren des Kindviehs kaum etwas wissen, sich auch einer Prüfung unterziehen mussen, oder ob auch ihnen eine dreijährige Frist gestellt ist.

Referent Abg. Koelz: Diejenigen Thierarzte, welche bereits eine Prufung bestanden, werden eine zweite zu bestehen nicht nothig haben. Ich glaubte annehmen zu dursten, daß Thierarzte, die in diesem Augenblicke bereits als legitimirt zu betrachten sind, auch in Zukunft als solche betrachtet werden.

Abg. Meinert: Nur weiß ich nicht, ob die bann aber auch ganz so zulänglich sein wurden, als die Empirister. Es ist uns gestern von Seiten der Regierung gesagt worden, daß sie früher nicht Gelegenheit gehabt hatten, sich in der Thierarzneikunde für Rindvieh auszubilden.

Roniglicher Commiffar Juft: Muf die Bebenten, Die jest ausgesprochen worden find, habe ich blos Das zu ent= gegnen, ber theoretische Unterricht ber Thierheilfunde hat auch ichon fruher in feinem gangen Umfange ftattgefunben, aber die praktische Uebung, welche in der unmittelbaren Behandlung ber Thiere befteht, mar bis vor ungefahr 5 bis 6 Sahren innerhalb ber Thierarzneischule größtentheils auf Pferde beschränkt und konnte fich auf Rindvieh noch nicht erftrecten, weil die Gelegenheit gur Behandlung folcher Thiere burch die erft jest eingerichtete außere Klinif noch fehlte. Allein eine nochmalige Prufung murbe gang unzulaffig fein, benn bie altern Thierarate find im gangen Umfange ber Thierheilkunde gepruft worden, ihre Theorie ift alfo bei Belegenheit ber Prufung ausreichend bargethan. Rur mas Die praftische Befähigung anlangt, ba habe ich bemerkt, baß allerdings in fruhern Zeiten ein Mangel bei ber Thierargneischule noch fuhlbar gewesen ift, ber erft in ber neuern Beit hat vollftandig aufgehoben werben fonnen. Es haben

jedoch die Thierarzte aus früherer Beit die Gelegenheit gehabt, sich in ihrer Praxis nachträglich auch noch mit den Wiederkäuern zu beschäftigen und es würde daher unrecht sein, wenn man sie jetzt, nachdem sie die vorgeschriebene Prüfung bestanden und sich praktisch weiter ausgebildet haben, noch einer zweiten Prüfung unterwerfen wollte. Es würde sehr schwer sein, einen Unterschied zu machen und durch ein Scrutinium zu entscheiden, wer von diesen Leuten besähigt und daher vom Eramen zu eximiren und wer wegen mangelhafter Qualisication nochmals zu prüfen sei. Das würde, wie gesagt, große Schwierigkeit machen.

Prafibent Dr. Haase: Es scheint, daß Niemand weister eine Bemerkung über diesen Paragraph zu machen habe. Will die Kammer nach dem Vorschlage der Deputation den g. 7 unverändert annehmen?
— Einstimmig Ja.

Nimmt die Rammer ebenfalls den g. 8 un= verandert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Roelz:

§. 9.

Die Legitimation als Thierarzt giebt nur bas Recht, nach f. 2 die Thierheilkunde in hiesigen Landen gewerbs mäßig betreiben zu durfen; verleiht aber dem Inhaber nicht die Eigenschaft eines in veterinär spolizeilichen und gerichtslichen Fällen amtlich zu gebrauchenden thierarztlichen Sachs verständigen.

Der Bericht fagt:

Bei

8 9

wurde an die Herren Regierungscommissare die Anfrage gerichtet, ob Thierarzte, welche nur im Auslande legitimirt seien, zur Ausübung der thierarztlichen Praxis in Sachsen und namentlich in Grenzorten als berechtigt anzusehen?

Die Herren Commissare erwiderten, daß diese Frage nach den in den einzelnen Fallen obwaltenden Berhaltnissen zu benntworten sei, insbesondere aber, daß man, wenn Reciprocitat im Auslande stattfinde, ausländische legitimirte Aerzte an Ausübung der Praxis in Sachsen nicht behinstern werde.

Die Deputation faßte bei biefer Auskunft Beruhigung und bevorwortet die unveranderte Unnahme bes §. 9.

Prasident Dr. Haase: Wünscht Jemand über ben g. 9 zu sprechen? Die Deputation rathet uns an, ben g. 9 unverändert anzunehmen. Sind Sie das mit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Roeld:

Die Qualisication zu thierarztlichen Berrichtungen in Polizeis und Justizsachen erlangt der Thierarzt erst durch eine anderweite, vor der Commission für das Beterinarwessen bestandene Prüfung, zu welcher er sich nach Ablauf zweier Jahre, von Zeit der ersten Prüfung an gerechnet, melden darf und auf deren Grund ihm bei befundener Tüchtigkeit ein Qualisicationszeugniß ausgestellt wird.